wesen, daß man an seiner Zurechnungsfähigkeit zweifeln müsse, stützt sich ausschließlich auf die Angaben des Angeklagten. In dem sonstigen Ergebnis der Beweisaufnahme findet sie keine Grundlage.

Weisaufnahme findet sie keine Grundlage.

Unter diesen Umständen hätte bei dem Angeklagten zur Zeit der Tat nur eine verminderte Zurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 Abs. 2 StGB festgestellt werden können. Eine derartige Feststellung schließt aber die Anwendung der von dem Angeklagten verletzten Strafgesetze nicht aus. Die Verurteilung nach § 330a StGB verletzt daher das Gesetz.

§§ 220 Abs. 1, 229 Abs. 2 und 3, 230 Abs. 2 StPO. Zum Inhalt des Protokolls der Hauptverhandlung erster Instanz

OG, Urt. vom 17. Januar 1955 — 2 Ust II 127/54.

Das Bezirksgericht hat den Angeklagter am 10. Dezember 1954 wegen Untreue gemäß § 2 Abs. 1 VESchG verurteilt.

Dem Urteil liegen folgende tatsächliche Feststellungen zugrunde: Seit dem 1. April 1952 war der Angeklagte Leitei des VEB Kreislichtspiele. In der Zeit vom 9. bis 22. Juni 1954 wurde vom Ministerium der Finanzen — Hauptverwaltung Finanzrevision — (Kreisinspektion) eine Kontrolle des gesamten Finanzwesens des VEB Kreislichtspiele durchgeführt. Diese ergab, daß vom 1. Januar bis 31. Dezember 1953 insgesamt 2274.48 DM durch Kasse und Bank verausgabt wurden, für die keine Originalbelege vorhanden sind.

keine Originalbelege vorhanden sind.

Das Bezirksgericht hat festgestellt, der Angeklagte bestreite nicht, für die Entstehung des Fehlbetrages von insgesamt 2274.48 DM verantwortlich zu sein. Es hat ferner festgestellt, daß der Angeklagte 60 DM Reissekostenvorschuß aus der Tageskasse entnommen und trotz der wiederholten Aufforderungen der Oberbuchhalterin nicht zurückgezahlt habe.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte Berufung eingelegt. Zur Begründung wird ausgeführt: Der im Urteil festgestellte Schaden in Höhe von 2274.48 DM sei nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen, so daß insoweit eine Verurteilung des Angeklagten nicht hätte erfolgen dürfen.

Aus den Gründen:

Der Berufung ist zuzustimmen, daß die Feststellung im Urteil, durch das Verhalten des Angeklagten sei dem VEB Kreislichtspiele ein weiterer Schaden in Höhe von 2274.48 DM entstanden, durch das Ergebnis der Beweisaufnahme nicht bestätigt wird. Nach dem Protokoll über die Hauptverhandlung vom 8. und 10. Dezember 1954 ist ein derartiges Verhalten des Angeklagten nicht Gegenstand der Hauptverhandlung gewesen. Es ist noch Gegenstand der Frauptverhahdung gewesen. Es ist noch nicht einmal dieser Betrag erörtert worden. Ebensowenig sind der Angeklagte oder der Sachverständige darüber vernommen bzw. gehört worden. Es ist deshalb unverständlich, wie das Bezirksgericht zu der Feststellung gelangt ist, der Angeklagte oestreite nicht, einen Fehlbetrag in Höhe von 2274,48 DM verschuldet zu haben. Des elseibe trifft für die im Uttell getreffene Eest ben. Das gleiche trifft für die im Urteil getroffene Feststellung zu, der Angeklagte habe 60,- DM Reisekostenvorschuß aus der Tageskasse entnommen und nicht wieder zurückgezahlt, obwohl ihm dieser nidit zugestanden hätte. Hinsichtlich dieser Feststellungen hat das Bezirksgericht gegen §§ 220 Abs. 1, 229 Abs. 2 und 3 StPO

Während § 220 Abs. 1 StPO bestimmt, daß Gegenstand der Urteilsfindung das in der Anklage bezeichnete stand der Urteilstindung das in der Anklage bezeichnete Verhalten des Angeklagten ist, wie es sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt, muß nach § 229 Abs. 2 StPO das Protokoll über die Hauptverhandlung den Gang und Inhalt der Hauptverhandlung wiedergeben und nachweisen, ob die zwingenden Verfahrensvorschrien eingehalten worden sind. Ebenso sind nach Abs. 3 derselben Bestimmung, die Aussagen der Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen im Protokoll im klagten, Zeugen und Sachverstandigen im Protokoll im wesentlichen wiederzugeben. Dies ist deshalb erforderlich, weil gemäß § 230 Abs. 2 StPO das Protokoll dem höheren Gericht als Grundlage für seine Beurteilung der tatsächlichen Feststellungen des Urteils dient. Feststellungen im Urteil, die nidit in dem Protokoll ihre Stütze finden, können vom Rechtsmittelgericht nicht nachgeprüft und müssen deshalb als in der Hauptverbandlung nicht erförtert betrachtet. handlung nicht erörtert betrachtet werden. Es genügt auch nicht, wie es im vorliegenden Fall das Bezirksgericht getan hat, im Protokoll lediglich darauf hinzuweisen, daß dem Angeklagten seine Aussage vor der Volkspolizei auszugsweise vorgehalten worden sein ohne diese näher zu bezeichnen, oder die Bemerkung, daß der Sachverständige nähere Ausführungen an Hand des Re-visionsberichts gemacht habe, ohne den Umfang des Vortrags näher zu kennzeichnen.

Das Urteil war deshalb insoweit wegen Verletzung des Gesetzes (§§ 220 Abs. 1, 229 Abs. 1 und 2 StPO), weil es darauf beruht, aufzuheben.

Entscheidungen anderer Gerichte Strafrecht

§§ 315, 316, 222 StGB.

Uber die Pflichten des aufsichtsführenden Streckenmeisters, der Rottenführer und des Sicherheitspostens zur Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen Reichsbahnunterhaltungsarbeiten (Gleisbauarbeiten) entsprechend den Dienstund Arbeitsschutzvor-

Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte, Urt*. vom 3. März 1955 — (217) 3/55.

Bei Uberholungsarbeiten in denn Bezirk der Bahnmeisterei O. mußten mehrere Schienen eines Gleises ausgewechselt werden. In einer den Arbeiten vorausgehenden Besprechung in der Bahnmeisterei O. wurden die Arbeiten bis ins einzelne festgelegt und der angeklagte Streckenmeister B. als Aufsichtsführender eingesetzt. B. wurde dann durch Dienstfernschreiben des Reichsbahnamtes B. als Aufsichtsführender bestätigt. Dabei wurde er nochmals auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Werten bestätigt. Dabei wurde er nochmals auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der worhanden, daß in der Bahnmeisterei O. Werten der Spervorschriften hingewiesen. B. wurde keine Streckenfahrpläne vorhanden waren, die zur notwendigen Ausrüstung der Sicherungsposten gehören.

wendigen Ausrüstung der Sicherungsposten gehören.

In der Nacht zum 14. Dezember 1954 wurde mit den Arbeiten begonnen. Dem Angeklagten B. standen dazu die Rotten Bl. und S. zur Verfügung. Die Arbeitsstelle befand s 'ch im Streckenbereich der Rotte Bl. Der Angeklagte B. schickte den ebenfalls angeklagten Rottenführer Bl. um 22 Uhr zur Arbeitsstelle, um mit den Vorarbeiten zu beginnen. B. begab sich später zur Arbeitsstelle. Er erkundigte sich zuvor auf der Zugmeldestelle nach Zugverspätungen. Die Arbeiten verliefen in dieser Nacht ohne Störung.

In der folgenden Nacht schickte B. wiederum den Rottenführer Bl. 'vur Arbeitsstelle, um mit der Beseitigung des Kleineisens zu beginnen. B. wollte später nachkommen. Bl. s* eilte zwei Sicherungsposten der Mitangeklagte W., war nur mit einem Signalhorn und einer Absperrlampe, die nicht brannte, ausgestellte

gerüstet.

Signalnom und einer Abspernampe, die nicht brannte, ausgerüstet.

Bei den Arbeiten ergab es sich, daß zwei Kollegen vor dem Sicherungsposten W. arbeiteten. In dieser Zeit näherte sich auf dem Nebengleis ein Zug aus Richtung Westen. Der Sicherungsposten E. gab ein Warnsignal, das der Angeklag'e W wiederholte. Zugleich befuhr ein S-Bahn-Zug das andere Nebengleis. W. widmete seine Aufmerksamkeit dem vorüberfahrenden Zug, ohne auf den Zugverkehr aus Richtung Osten auf dem Arbeitsgleis zu achten. Hier näherte sich ein D-Zug, der 25 Minuten Verspätung hatte, mit 70 km h der Arbeitsstelle. Bei der Lokomotive waren die Spitzenlichter durch Kurzschluß ausgefallen, ohne daß der Lokomotivführer Kenntnis davon hatte. Die vor dem Sicherungsposien W. arbeitenden Arbeiter bemerkten den Zug erst als er sich schon auf etwa 100 bis 150 Meter genähert hatte. Ihrem Alarmruf ist es zu danken, daß 18 Kollegen noch aus dem Gleis springen konnten; drei Rottenarbeiter aber wurden von der Lokomotive erfaßt und getötet. Der Angeklagte B. erfuhr von dem Unfall erst, als er sich zehn Minuten danach auf der Zugmeldestelle nach der Verspätung des letzten Postzuges vor der Sperrzeit erkundigte.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteil-e die Verkehrskammer des Stadtbezirksgerichts den Angeklagten B. zu drei Jahren, den Angeklagten Bl. zu zwei und den Angeklagten W. zu zwei Jahren und vier Monaten Gefängnis.

Aus den Gründen:

Die Deutsche Reichsbahn ist ein wichtiges Bindeglied im gesellschaftlichen Leben. Als bedeutendstes Verkehrsmittel stellt sie sowohl den Mittler auf dem wirtschaftlichen Sektor als auch im Privatleben dar. Der reibungslose und pünktliche Ablauf ihrer Aufgaben hat unmittelbaren Einfluß auf die Erfüllung der Wirtschaftspläne und andere Erfordernisse des täglichen Lebens. Diese wichtige Aufgabe erfordert andererseits von jedem Angehörigen der Reichsbahn ein hohes Maß von Verantwortungsbewußtsein — sind doch letztlich jedem einzelnen von ihnen Leben und Gesundheit der Reisenden und wichtige Güter anvertraut Reisenden und wichtige Güter anvertraut.

Mit welch hohem Maß von Pflichtbewußtsein fortschrittlichen Eisenbahner an die Erfüllung ihrer Aufgaben herangehen, beweist das internationale Vertrauen, das die Deutsche Reichsbahn wegen ihrer Be-triebssicherheit genießt. Zu dieser Betriebssicherheit gehört aber nicht nur die Sicherheit der Reisenden und des Frachtgutes, sondern auch die Sicherheit der Ange-hörigen der Reichsbahn. Im Interesse dieser Sicherheit hat die Regierung entsprechend dem Grundsatz, daß der Mensch im Vordergrund aller Maßnahmen zu stehen hat, eine Anzahl von Verordnungen und Ge-setzen erlassen, bei deren Anwendung die Sicherheit bis auf das möglichste Maß gewährleistet ist.